

entschädigen.¹⁾ In der Tat kam Heinrich auf dem Rückwege (Ostern 1014) nochmals nach Pavia und hat sich nun durch Freigebigkeit nach allen Seiten ausgezeichnet.²⁾ Danach paßt Odilos Schreiben in die Zeit von Weihnachten 1013 bis Ostern 1014. Innerhalb dieser Zeitspanne nun, im Februar 1014, fand auch die Kaiserkrönung Heinrichs II. statt, die den Hauptanlaß für das Schreiben gab. So kann am zeitlichen Ansatz kein Zweifel sein.

Der Beginn der kaiserlichen Regierung gibt Odilo Anlaß zu allgemeinen Ermahnungen, die hauptsächlich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Milde hinauslaufen. Darunter befindet sich die Aufforderung zu sorglicher Behandlung des apostolischen Stuhls³⁾; diese gehört also zu den kaiserlichen Pflichten. Dabei ist aber nur von Fürsorge die Rede und nicht etwa von Gehorsam; die übergeordnete Verfügungsgewalt des Kaisers ist nicht in Zweifel gezogen. Dies tritt besonders dadurch hervor, daß der Brief auch von der Verfügung über ein Bistum handelt. Bei Heinrichs Kaiserkrönung war nämlich die Frage des Ravennater Erzstuhls aktuell. Erzbischof Adalbert war schon in Ravenna abgesetzt worden, und an seiner Stelle sollte in Rom Heinrichs Halbbruder Arnold, der sich schon früher zeitweise des Erzbistums bemächtigt hatte, geweiht werden.⁴⁾ Mit letzterem war Odilo nicht einverstanden. Er hatte dem Ravennater Teil der Verhandlung noch persönlich beigewohnt, danach aber sich offenbar vom Hofe getrennt, so daß er die endgültige Entscheidung in Rom nicht mehr miterlebte. In seinem Brief befürchtete er schon, daß sein Rat nicht gehört werden würde, und wagte nur eine andeutende Ausdrucksweise, offenbar um von unberufenen Lesern nicht verstanden zu werden: Was der verliert,

¹⁾ Sackur in NA. 24 S. 731 verstand die Worte *Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate* auf eine Rückkehr aus Deutschland nach Pavia, also auf einen neuen Italienzug; sie passen aber besser auf eine Rückkehr von Rom nach Pavia, also die Heimkehr.

²⁾ Thietmar VII 2 ed. Holtzmann S. 398: *Dominicam resurrectionem imperator in Pavia civitate celebrans, instabilem Longobardorum mentem caritate cunctis exhibita firmavit.* Dazu Pabst bei Hirsch, Jahrbücher 2 S. 431.

³⁾ *Caute tractate rempublicam et diligenter supra modum sedem apostolicam.* Dies gehört, wie die Fortsetzung zeigt, noch zu den allgemeinen Ermahnungen. Die spezielle Aufforderung *Quod ille perdit* usw. ist davon getrennt und kommt erst erheblich später; es besteht also kein Anlaß, sie ebenfalls auf den apostolischen Stuhl zu beziehen.

⁴⁾ Pabst bei Hirsch, Jahrbücher 2 S. 417 ff., 426.